

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/20190 –**

### **Frequenzstabilität im Stromsystem und Leerverkäufe am Strommarkt**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im Laufe des Jahres 2019 kam es an mehreren Tagen zu Frequenzexcursionen im europäischen Stromnetz. Nach verschiedenen Pressemitteilungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) aus dem Jahr 2019, zuletzt auch vom 30. April 2020, wurde bekannt, dass ursächlich für solche Frequenzexcursionen auch unausgeglichene Bilanzkreise infrage kommen ([https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20200504\\_Bilanzkreis.html](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20200504_Bilanzkreis.html)). Demnach seien Bilanzkreisverantwortliche teilweise ihren Pflichten nicht nachgekommen, ihre Strombilanzen auszugleichen. Die Bundesnetzagentur hat angekündigt, stärker gegen Leerverkäufe, bei denen Stromhändlerinnen und Stromhändler mehr Strom an der Börse verkaufen als ihnen zur Verfügung steht, strikter vorgehen zu wollen. Bislang wurde durch von den Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern vorgehaltene Regelenergie verhindert, dass es zu einer ernsten physikalischen Unterdeckung des deutschen Stromnetzes kam. Durch die weitere Öffnung des europäischen Strommarktes durch Ausbau von Grenzkuppelstellen und Übertragungsleitungen wächst die Regulierungsaufgabe der Aufsichtsbehörden auf nationaler Ebene ebenso wie auf Ebene der Europäischen Union.

1. Wie viele Ereignisse von Frequenzschwankungen im deutschen Stromnetz registrierte die BNetzA im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. April 2020 (bitte nach Abweichungsgrößen  $>0,20$  Hz;  $0,20 - 0,19$  Hz;  $0,19 - 0,15$  Hz;  $0,15 - 0,10$  Hz vom Idealwert 50,00 Hz aufschlüsseln)?
2. Wie viele dieser Ereignisse fanden jeweils nach dem 1. November 2019 statt?

Die Fragen 1, 2 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Frequenzdaten liegen in Zeitintervallen von jeweils zehn Sekunden vor. Die folgende Tabelle zeigt die Häufigkeit der absoluten Abweichungen vom Idealwert 50 Hz (1 Zeitintervall = 10 Sekunden = 1 „Ereignis“).

**Häufigkeit der Frequenzabweichungen in 10-Sekunden-Intervallen im Zeitraum 01.01.2019 - 30.04.2020**

Betrachtungszeitraum	0-0,10 Hz	0,10-0,15 Hz	0,15-0,19 Hz	0,19-0,20 Hz	>0,20 Hz
Gesamt	4197099	1194	26	1	0
Nah an Viertelstunden ( $\pm 2$ Minuten)	1165396	778	25	1	0
Nah an vollen Stunden ( $\pm 2$ Minuten)	290746	778	25	1	0
Seit dem 01.11.2019	1571687	432	1	0	0

Quelle: [https://clients.rte-france.com/lang/an/visiteurs/vie/vie\\_frequence.jsp](https://clients.rte-france.com/lang/an/visiteurs/vie/vie_frequence.jsp)

Die Qualität der Netzfrequenz ist demnach sehr hoch. Bezogen auf alle 10-Sekunden-Intervalle zwischen 1. Januar 2019 und 30. April 2020 waren nur < 0,03 Prozent aller 10-Sekunden-Intervalle durch eine Netzfrequenz gekennzeichnet, die > 0,10 Hz vom Sollwert 50,00 Hz abwich. Eine Abweichung > 0,20 Hz trat nicht auf.

3. Wie viele dieser Ereignisse sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf Stromhandelstätigkeiten zurückzuführen?

Frequenzschwankungen rühren daher, dass sich Erzeugung und Verbrauch nie zu jedem Zeitpunkt exakt die Waage halten. Auf der bilanziellen Ebene heißt das, dass die Bilanzkreise in der Regel nie ganz ausgeglichen sind. Das gilt unabhängig von Stromhandelsaktivitäten. Das heißt, die Netzfrequenz schwankt nicht wegen Stromhandelstätigkeiten, sondern wegen (technisch) unausgeglichener Bilanzkreise, die in Summe zu Systembilanzungleichgewichten führen. Dabei sind die Stromhandelsbilanzkreise typischerweise perfekt ausgeglichen. Stromhandelsbilanzkreise führen daher typischerweise nicht zu Bilanzungleichgewichten.

Die zu beobachtenden Frequenzschwankungen werden unter anderem auch durch Fahrplananpassungen ausgelöst, die – zumindest kurzfristig – nicht zur Lastsituation passen. Dies kann vor allem durch sehr schnelle Lastanpassungen beim Stundenwechsel durch Pumpspeicherkraftwerke oder durch Erzeugungsanlagen, die über eine Leistungselektronik an das Elektrizitätsversorgungssystem angeschlossen sind, verursacht werden. Die hieraus resultierenden Frequenzschwankungen nennt man „deterministische Frequenzabweichungen“. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um typischerweise zum Stundenwechsel auftretende Frequenzsprünge insbesondere in den Morgen- und Abendstunden. Die Frequenzsprünge werden z. B. durch die stufenförmige, mit hohen Leistungsgradienten („Rampen“) erfolgende Anpassung der Kraftwerkseinspeisung hervorgerufen. Sie sind zuvorderst das Ergebnis der Stundenproduktgranularität an den Strommärkten. Daher war die Einführung der 15-Minuten-Produkte in Deutschland in Bezug auf die deterministische Frequenzabweichung sehr hilfreich, da nunmehr Rampen kleinteiliger über die jeweiligen 15-Minuten gefahren werden können und Lastanpassungen nicht mehr gebündelt beim Stundenwechsel stattfinden. Da die Netzfrequenz kein nationales Thema ist, sondern eines des gesamten europäischen Synchrongebietes, wird die weitere Durchdringung der europäischen Märkte mit 15-Minuten-Produkten positive Auswirkungen auf die Netzfrequenz haben.

4. Wie viele dieser Ereignisse sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf Verletzungen der Bilanzkreistreue durch Stromhändlerinnen und Stromhändler zurückzuführen?

Verletzungen der Bilanzkreistreue einzelner Bilanzkreisverantwortlicher sind schwer nachzuweisen und werden daher auch nur bei extremen Bilanzkreisab-

weichungen und vor allem in Situationen, in denen die Systembilanz stark un-  
ausgeglichen ist, ermittelt.

Bei den größten Systembilanzungleichgewichten der jüngeren Vergangenheit (Juni 2019), die nachweislich auch durch Bilanzkreistreueverletzungen hervorgerufen wurden, konnten die Auswirkungen auf die Netzfrequenz durch verschiedene Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber (Einsatz von Regelleistung, Einsatz von abschaltbaren Lasten etc.) gering gehalten werden. Tatsächlich gab es bei den Systembilanzabweichungen am 6. Juni 19 und 25./26. Juni 2019 keine Frequenzabweichung > 0,10 Hz vom Sollwert 50,00 Hz. Lediglich am 12. Juni 2019 betrug die maximale Abweichung kurzzeitig 0,107 Hz (um 11:19 Uhr).

Alle anderen Systembilanzungleichgewichte konnten durch den Einsatz von Regelleistung ausgeglichen werden und hatten daher keine Auswirkung auf die Netzfrequenz.

5. Wie viele dieser Ereignisse traten nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in unmittelbarer zeitlicher Nähe von kompletten Viertelstunden auf, und wie viele dieser Ereignisse traten jeweils in unmittelbarer Nähe von ganzen Stunden auf?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche Strommenge (Arbeit) wurde nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt während dieser Ereignisse an Primärregelenergie benötigt, und welche Kosten sind damit verbunden gewesen (ggf. bitte abschätzen)?

Da der Einsatz der Primärregelleistung (PRL) nicht separat vergütet wird, entstehen beim Einsatz von Primärregelenergie keine Kosten. Kosten entstehen hingegen für die Vorhaltung der PRL, die über die Netzentgelte gewälzt werden. Für die Dimensionierung der PRL spielen die deterministischen Frequenzabweichungen allerdings keine Rolle. Die PRL sichert den Ausfall der zwei größten Kraftwerke in Kontinentaleuropa ab. Hiernach richtet sich die Höhe der zu kontrahierenden PRL.

Positive und negative PRL werden nicht separat beschafft, sondern in einem gemeinsamen Produkt. Die Erbringung der positiven und negativen PRL gleicht sich dabei über längere Zeiträume aus, da die Netzfrequenz im langfristigen Mittel um die 50,00 Hz schwankt. Eine Vollaktivierung der PRL liegt dann vor, wenn die Netzfrequenz um 0,20 Hz abweicht.

Der Bedarf an und die Kosten für die Vorhaltung an PRL in Deutschland ergeben sich wie folgt:

<b>Zeitraum</b>	<b>Bedarf (MW)</b>	<b>Vorhaltekosten (Mio. Euro)</b>
01.01.2019 – 31.12.2019	605	46,41
01.01.2020 – 30.04.2020	573	10,72

7. Wie häufig und in welcher Menge mussten nach Kenntnis der Bundesregierung im erfragten Zeitraum aufgrund von Handelsaktivitäten durch die Übertragungsnetzbetreiberinnen und Übertragungsnetzbetreiber Lastmanagementmaßnahmen durchgeführt werden?

Im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. April 2020 wurden an 21 Tagen 150 Lastmanagementmaßnahmen durchgeführt. Es handelte sich dabei im Durchschnitt um ca. 58 MW pro Einsatz. Die vorliegenden Daten geben als Grund für den Einsatz der abschaltbaren Lasten „Systembilanz“ an. Das heißt, sie wurden ergänzend zu dem Einsatz von Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserve (MRL) angefordert.

8. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch Lastmanagementmaßnahmen durch die Übertragungsnetzbetreiberinnen und Übertragungsnetzbetreiber entstanden, die infolge von Handelstätigkeiten im erfragten Zeitraum notwendig wurden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Die Gesamtkosten für die abschaltbaren Lasten betragen im Jahr 2018 insgesamt 28,1 Mio. Euro (Quelle: Monitoringbericht 2019).

9. Zu wie vielen Zwangsregelmaßnahmen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Überschreitung von 50,2 Hz bzw. der Unterschreitung von 49,8 Hz im deutschen Netz und im europäischen Verbundnetz im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. April 2020?

Wie viele dieser Maßnahmen traten in unmittelbarer Nähe einer vollen Stunde bzw. einer kompletten Viertelstunde auf?

Vorfälle, bei denen es zu einem Lastabwurf gekommen ist, bzw. Kraftwerke, die in den Inselbetrieb gehen mussten, gab es in Deutschland keine.

Im europäischen Verbundnetz ist ein Ereignis in Frankreich bekannt, das allerdings auf einen fehlerhaft ausgelösten Lastabwurf zurückzuführen ist.

10. An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Primär- bzw. die Sekundärregelleistung des Stromnetzes maximal in Anspruch genommen (bitte die zehn Ereignisse mit den höchsten Auslastungen auflisten)?

Die PRL wird erst bei einer Abweichung von der Sollfrequenz von 0,20 Hz voll aktiviert. Im betrachteten Zeitraum wurde dieser Wert nicht erreicht, daher kam es auch zu keiner Vollaktivierung der PRL.

Im betrachteten Zeitraum kam es außerdem weder zu einer Vollauslastung von SRL noch von MRL. Während der „Juni-Ereignisse“ 2019 kam es einmalig, am 12. Juni 2019, zwischen 11:15 und 11:30 Uhr zu einer Aktivierung von 1.888 MW (von insgesamt 1.892 MW vorgehaltener) positiver SRL.

11. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die maximale Nutzung der Primärregelleistung und der Sekundärregelleistung (bitte in Leistung angeben)?

Im betrachteten Zeitraum wurden die Höchstwerte 1.971 MW für positive SRL (April 2020) und 1.899 MW für negative SRL (Januar 2020) aktiviert.

Die folgende Tabelle zeigt für jeden Monat die jeweils höchste Abrufleistung für positive und negative SRL.

SRL		
	Pos (MW)	Neg (MW)
Jan 19	1.599	1.710
Feb 19	1.401	1.717
Mrz 19	1.613	1.732
Apr 19	1.753	1.737
Mai 19	1.630	1.743
Jun 19	1.888	1.654
Jul 19	1.631	1.498
Aug 19	1.553	1.459
Sep 19	1.285	1.690
Okt 19	1.708	1.738
Nov 19	1.272	1.684
Dez 19	1.117	1.838
Jan 20	1.757	1.899
Feb 20	1.654	1.645
Mrz 20	1.820	1.436
Apr 20	1.971	1.425
	<b>1.971</b>	<b>1.899</b>

12. Wie viel Regelenergieleistung haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiberinnen und Übertragungsnetzbetreiber nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils 2019 und 2020 vertraglich gesichert?

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorgehaltene Regelleistung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 30. April 2020 dar. Seit Dezember 2019 gilt die dynamische Dimensionierungsmethode für jedes Regelleistungsprodukt, die die quartalsweise Dimensionierung abgelöst hat. In der Tabelle wird daher der maximal dimensionierte Wert des Monats abgebildet.

13. Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung im erfragten Zeitraum zu einer Überauslastung der am Strommarkt befindlichen Regelleistung?

Wenn ja, wann, und welche Regelleistung war hiervon betroffen?

Im betrachteten Zeitraum kam es zu keiner Überauslastung der am Strommarkt befindlichen Regelleistung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

	MRL	SRL	MRL	SRL	PRL	
Monat	Pos (MW)	Pos (MW)	Neg (MW)	Neg (MW)		Summe
Jan 19	874	1.882	1.067	1.760	605	6.188
Feb 19	874	1.882	1.067	1.760	605	6.188
Mrz 19	874	1.882	1.067	1.760	605	6.188
Apr 19	1.006	1.892	938	1.770	605	6.211
Mai 19	1.006	1.892	938	1.770	605	6.211
Jun 19	1.952	1.892	1.094	2.070	605	7.613
Jul 19	1.952	1.889	1.094	1.781	605	7.321
Aug 19	1.952	1.889	1.094	1.781	605	7.321
Sep 19	1.952	1.889	1.094	1.781	605	7.321
Okt 19	1.905	1.911	1.080	1.808	605	7.309
Nov 19	1.905	1.911	1.080	1.808	605	7.309
Dez 19	1.905	2.131	1.080	2.216	605	7.937
Jan 20	1.372	2.157	842	2.216	573	7.160
Feb 20	1.346	2.345	765	2.281	573	7.310
Mrz 20	1.406	2.359	764	2.359	573	7.461
Apr 20	1.404	2.418	800	2.370	573	7.565

14. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung veranlasst, um die Bilanzkreistreue durch Stromhändlerinnen und Stromhändler zu stärken?

Welche Sanktionen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei Missachtung vorgesehen?

Die Pflicht zum Ausgleich der Bilanzkreise (Bilanzkreistreue) ist bereits gesetzlich geregelt und wird durch verschiedene Mechanismen des Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiepreissystems gewährleistet. Die europäische Integration des Strommarktes sowie die Weiterentwicklung des Energieversorgungssystems machen eine stetige Anpassung und Fortführung bestehender Vorgaben erforderlich. Schon vor den im Juni 2019 aufgetretenen Systemungleichgewichten stand die Weiterentwicklung des Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiepreissystems im Fokus der Tätigkeit der Bundesnetzagentur.

Infolge der im Juni 2019 aufgetretenen Systemungleichgewichte wurden die rechtlichen Pflichten der Bilanzkreisverantwortlichen in mehreren Schritten weiter konkretisiert und ökonomische Anreize zum pflichtgemäßen Ausgleich der Bilanzkreise gestärkt. Die Bundesnetzagentur hat dazu im Dezember 2019 ein Maßnahmenpaket mit strukturellen Vorgaben zur Stärkung der Bilanzkreistreue verabschiedet. Die Bilanzkreisverantwortlichen wurden zu einem frühzeitigen Ausgleich der Energiemengen in ihren Bilanzkreisen verpflichtet, um offene Handelspositionen aus der Abwicklung der geplanten Energielieferungen auszuschließen. In der Berechnungsmethode zur Bildung des Ausgleichsenergiepreises wurde das 80-Prozent-Kriterium (sog. Knappheitskomponente im Rahmen der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises) angepasst, um den Ausgleich der Bilanzkreise stärker monetär anzureizen, wenn das Ungleichgewicht im deutschen Netzregelverbund eine kritische Dimension erreicht hat. Im Mai 2020 wurde die Berechnungsmethode für den Ausgleichsenergiepreis weiter angepasst. Durch eine verbesserte Börsenpreiskopplung (sog. Anreizkomponente im Rahmen der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises) wird der Preis für Ausgleichsenergie zukünftig nicht mehr an den durchschnittlichen Stundenpreis, sondern in erster Linie an den durchschnittlichen Viertelstundenpreis am börslichen Intraday-Markt gekoppelt, wodurch Arbitragegeschäfte auf den Ausgleichsenergiepreis deutlich erschwert werden. Zudem soll die frühzeitigere Übermittlung von Messwerten eine schnellere Aufklärung von Systemungleichgewichten ermöglichen.

Eine weitere Stärkung der Bilanzkreistreue ist durch die Umsetzung des von der Bundesnetzagentur genehmigten neuen Standardbilanzkreisvertrages zu erwarten, der verbesserte vertragliche Sanktionsmöglichkeiten vorsieht. Eine Missachtung von Pflichten kann zur Kündigung des Vertrages durch die Netzbetreiber und damit zum Entzug der Grundlage für die Marktteilnahme führen.

Überdies wirkt auch die öffentlich sichtbare Sanktionierung des Verhaltens einzelner Marktteilnehmer auf eine stärkere Einhaltung der gesetzlichen Pflichten der übrigen Marktteilnehmer hin. Die Bundesnetzagentur hat Aufsichtsverfahren gegen einzelne Marktteilnehmer geführt und eine Verletzung ihrer Pflichten festgestellt.

Die Bundesnetzagentur setzt außerdem die Einhaltung der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) durch. Auf der Grundlage der REMIT können Verstöße gegen das Marktmanipulationsverbot verfolgt werden, u. a. wenn ein Marktteilnehmer durch den Abschluss einer Transaktion oder das Erteilen eines Handelsauftrags falsche oder irreführende Signale für das Angebot von Energiegroßhandelsprodukten, die Nachfrage danach oder ihren Preis gibt oder geben könnte. Zwar ist ein Verstoß gegen die Bilanzkreistreue nicht automatisch eine Marktmanipulation nach REMIT. Allerdings können Verdachtsmomente auftreten, wenn sich Marktteilnehmer vorsätzlich entgegen dem Gebot der Bilanzkreistreue am Stromgroßhandelsmarkt verhalten. Zur Sanktion können Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Händler und/oder Unternehmen (Bußgeldhöhe bis zu 1 Mio. Euro oder dreifache Höhe des Gewinns) verhängt werden. Im Fall vorsätzlicher Preisbeeinflussung können auch Strafverfahren gegen einzelne Händlerinnen und Händler angestrengt werden.

15. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen es aufgrund der Stromhandelsaktivitäten im Ausland zu Stromüber- oder Stromunterdeckung im deutschen Stromnetz kam?

Wenn ja, wann fanden diese statt, und wer waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Marktakteurinnen und Marktakteure?

Der Bundesregierung sind keine solchen Fälle bekannt.

16. Wann traten nach Kenntnis der Bundesregierung Ereignisse in Regelzonen außerhalb Deutschlands auf, bei denen es notwendig war, auf die deutsche Regelenergieleistung zuzugreifen, und wie hoch war die dafür jeweils eingesetzte Regelenergieleistung?

Da die PRL auf Netzfrequenzschwankungen im Synchrongebiet Kontinentaleuropa reagiert, wird PRL immer auch grenzüberschreitend eingesetzt.

Darüber hinaus besteht eine Regelreservekooperation mit Österreich, bei der kostenoptimal Regelenergie grenzüberschreitend aktiviert wird.

Im Rahmen der Übertragungsnetzbetreiber(ÜNB)-Kooperation stellen europäische ÜNB sich außerdem gegenseitig nach Können und Vermögen Notreserven an Regelenergie zur Verfügung. Hierbei handelt es sich zumeist um nicht benötigte Regelreserven. Im betrachteten Zeitraum wurde an einem Tag Notreserve für TenneT NL (Niederlande) erbracht: Am 29. März 2019 wurde in den Viertelstunden von 18:45 bis 20:00 Uhr Notreserve in Höhe von bis zu minus 320 MW erbracht. Die resultierenden Kosten (rund 19.200 Euro) wurden TenneT NL in Rechnung gestellt.

17. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass die Verantwortlichkeiten der Bilanzkreistreue auch auf europäischer Ebene eingehalten wird?

In Europa herrscht kein einheitliches Verständnis von „Bilanzkreistreue“. Es gibt Länder (z. B. Niederlande), die ihre Bilanzkreisverantwortlichen sogar explizit zum Mitregeln auffordern. Unausgeglichene Bilanzkreise, die dazu beitragen, dem Schiefstand der Systembilanz entgegenzuwirken (non-aggravating imbalance) werden dort ausdrücklich begrüßt.

Um generell Bilanzkreistreue anzureizen, gibt es dennoch in allen europäischen Ländern ein Ausgleichsenergiepreissystem. Die Ausgleichsenergiepreise (imbalance settlement prices) sollen sicherstellen, dass Bilanzkreisverantwortliche für durch sie mitverursachte Systembilanzungleichgewichte (aggravating imbalances) einen angemessenen Preis bezahlen, der Arbitragegeschäfte zwischen dem Ausgleichsenergiepreis und alternativen Stromhandlungsmöglichkeiten unterbindet.

Diese Ausgleichsenergiepreissysteme werden zukünftig im Rahmen der Umsetzung des Imbalance Settlement Harmonisation Proposals europäisch gemäß der europäischen Vorgaben über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Verordnung (EU) 2017/2195) harmonisiert.

18. Welche Instrumente stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um gegen Bilanzkreisuntreue im europäischen Ausland aktiv zu werden?

Zum einen steht die Bundesnetzagentur in direktem ständigen Austausch mit den übrigen europäischen Regulierungsbehörden zu Fragen der Systemsicherheit des Übertragungsnetzes und kann auf diesem Weg auch auf mögliche Fehlentwicklungen im Bereich der Bilanzkreisbewirtschaftung in anderen Ländern hinweisen. Darüber hinaus kontrolliert die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) die Einhaltung der europäischen Vorgaben über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (Verordnung (EU) 2017/2195) sowie den Übertragungsnetzbetrieb (Verordnung (EU) 2017/1485). Insbesondere besteht gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Verordnung (EU) 2019/942) die Möglichkeit, dass ACER auf Antrag der Bundesnetzagentur untersucht, ob in anderen Mitgliedstaaten die europäischen Regelungen über den Bilanzausgleich und den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes eingehalten werden, und gegebenenfalls Abhilfe verlangt.

19. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung laufende Aufsichtsverfahren gegen Marktakteurinnen und Marktakteure im Strommarkt wegen Bilanzkreisuntreue?

Wenn ja, wer sind die Marktakteurinnen und Marktakteure?

Derzeit laufen keine Aufsichtsverfahren gegen Marktakteure im Strommarkt. Im Zusammenhang mit den Systemungleichgewichten, die an drei Tagen im Juni 2019 auftraten, hat die Bundesnetzagentur Aufsichtsverfahren gegen sechs Bilanzkreisverantwortliche geführt. Fünf Verfahren wurden im April 2020 abgeschlossen. Ein Verfahren wurde eingestellt, da sich die anfänglichen Verdachtsmomente nicht erhärten ließen.



20. Wie beurteilt die Bundesregierung die allgemeine Systemsicherheit des Stromnetzes durch Schwankungen der Netzfrequenz durch Handelsaktivitäten (bitte erläutern)?

Die Netzfrequenz in Kontinentaleuropa steht unter permanenter Beobachtung durch die europäischen Übertragungsnetzbetreiber. Sie hat sich in der Vergangenheit als äußerst stabil erwiesen und wird diese Eigenschaft nach Einschätzung der Bundesregierung auch künftig besitzen. Insoweit sind keine negativen Auswirkungen auf die Systemsicherheit zu erwarten.





